





LANDKREIS ESSLINGEN - STADT KIRCHHEIM UNTER TECK - GEMARKUNG JESINGEN

## Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften

# "Lehenäcker" - 4. Änderung

#### Planbereich Nr. 60.03/4

Planersteller: Abteilung Städtebau und Baurecht - Kirchheim unter Teck M. 1:500

Gezeichnet: Kümmerle / gr 15.10.2021

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss	am	
Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs.1 BauGB	am	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs.1 BauGB	von	bis
Frühzeitige Beteiligung der Behöden §4 Abs.1 BauGB	von	bis
Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt	am	
Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	von	bis
Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB	am	
In Kraft getreten	am	

#### **AUSFERTIGUNGSVERMERK**

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans - zeichnerischer und schriftlicher Teil - mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Kirchheim unter Teck, den

Oberbürgermeister

## Textteil zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Lehenäcker" – 4. Änderung gemäß § 13a BauGB

Gemarkung Jesingen Planbereich Nr. 60.03/4

Es gelten:

BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBI. I S. 2939)

LBO i. d. Fassung des Gesetzes vom 05.03.2010 (GBI. S. 416),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. S. 612, 613)

BauNVO i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetztes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Mit Ausnahme der im Folgenden aufgeführten Änderungen und Ergänzungen gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften des folgenden Bebauungsplanes: "Lehenäcker", Planbereich Nummer 60.03 vom 21.03.1978.

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB + BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Innerhalb der Grünfläche sind auf der durch die Baugrenze bezeichnete Fläche zweckgebundenen bauliche Anlagen zulässig.

1.2 Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte baulich und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen

§ 9 Abs.1 Nr.23b BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die für diesen Zweck nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, zu mindestens 50 % mit flächenhaften Anlagen zur solaren Energiegewinnung auszustatten (Solarmindestfläche).

#### II. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

2.1 Gestaltung der Dächer §74 Abs. 1 Nr. 1 LBO Bei der Aufstellung von Energiegewinnungsanlagen auf Flachdächern ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,8 m zwischen der aufsteigenden Außenwand und der Energiegewinnungsanlage einzuhalten. Deren Höhe ist auf ein Maß von maximal 0,8 m Oberkante Attika zu beschränken. Anlagen zur

Energiegewinnung/Solarenergienutzung sind aus blendfreien Materialien herzustellen.

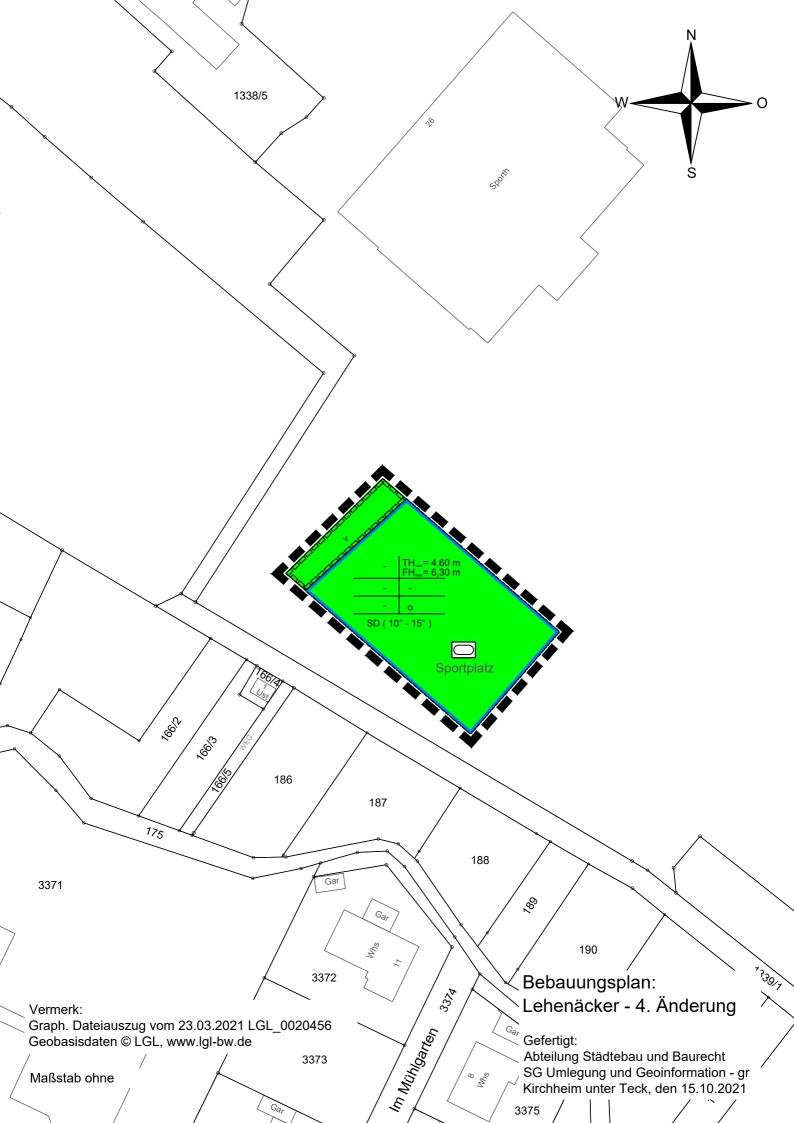
#### III. Hinweise

**3.1** Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches aufgehoben.

- 3.2 Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck wird hingewiesen.
- 3.3 Auf die Verbotstatbestände der §§ 44 ff BNatSchG hinsichtlich des Artenschutzes wird hingewiesen.

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

3.4 Auf die Meldepflicht von Bodenfunden (Bodendenkmale) gemäß § 20 DSchG wird hingewiesen.



#### Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

FH Firsthöhe

TH Traufhöhe

#### Füllschema der Nutzungsschablone

Gebäudehöhe	
Bauweise	

Dachform

### Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

\_\_\_\_\_ Baugrenze

o offene Bauweise

#### Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Grünfläche Sportplatz

#### Leitungen, Flächen mit Leitungsrecht, Flächen mit Gehrecht

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 21 BauGB



Leitungsrecht zugunsten der Stadt

#### Örtliche Bauvorschriften

§ 74 LBO

SD Satteldach

#### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)